

Investmentsteuerreformgesetz

Allgemeine Information

Zum 1. Januar 2018 tritt das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (InvStRefG) in Kraft. Die Änderung erfolgt zur Sicherstellung der Europarechtskonformität, denn derzeit werden ausländische Fonds hinsichtlich deutscher Dividenden schlechter gestellt als deutsche Fonds. Durch die Reform wird neben einer Besteuerung auf Anlegerebene auch eine Besteuerung auf Fondsebene eingeführt (Trennungsprinzip).

Was ändert sich?

Teilfreistellung

Bisher waren inländische Erträge, die der inländische Fonds vereinnahmt, auf der Fondsebene grundsätzlich steuerfrei. Erst auf Anlegerebene wurde vollumfänglich besteuert.

Künftig werden bestimmte Einkünfte aus inländischen Quellen (insb. Dividenden, Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus deutschen Immobilien) bereits im Fonds mit einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15% (bei Immobiliennerträgen zzgl. Solidaritätszuschlag) belastet.

Der Gesetzgeber möchte allerdings insgesamt Steuererhöhungen vermeiden, daher werden gleichzeitig sogenannte „Teilfreistellungen“ eingeführt. Dies bedeutet, dass ein gewisser Prozentsatz des Zahlungsstroms auf Depotführebene steuerfrei bleibt und zwar grundsätzlich

- ▶ 0 % für Rentenfonds
- ▶ 15% für Mischfonds
- ▶ 30% für Aktienfonds
- ▶ 60% bei Immobilienfonds
- ▶ 80% bei Immobilienfonds mit überwiegend ausländischen Immobilien

(Beachten Sie bitte, dass für einkommenssteuerpflichtige betriebliche Anleger und für bestimmte Körperschaftssteuerpflichtige Anleger in der Regel hiervon abweichende Teilfreistellungsätze gelten.)

Diese „Teilfreistellungen“ gelten nicht nur für Ausschüttungen des Investmentfonds, sondern auch für den Veräußerungsgewinn von Investmentanteilen sowie die Vorabpauschale.

Mit Inkrafttreten des InvStRefG zum 01.01.2018 findet eine gesetzliche Einqualifizierung aller Fonds statt. Es gibt vier Klassen:

- ▶ Aktienfonds (fortlaufend mind. 51% Aktienanteil)
- ▶ Mischfonds (fortlaufend mind. 25% Aktienanteil)
- ▶ Immobilienfonds (fortlaufend mind. 51% Immobilienanteil)
- ▶ Sonstige (unterfallen nicht den vorgenannten Kategorien)

(Beachten Sie bitte: Die Klammerzusätze dienen nur einer groben Orientierung und bie-

ten keine exakte Definition der jeweiligen Fondsklassen.)

Dies ist insofern für den Anleger wichtig, da anhand der Klassifizierung die Teilfreistellungssätze ermittelt werden.

Ein Wechsel des Teilfreistellungssatzes ist prinzipiell möglich. Geregelt wird der Kategorie-Wechsel in §22 InvStG (2018).

Vorabpauschale

Künftig können Investmentfonds grundsätzlich zum Anfang eines jeden Folgejahres (erstmalig am 02.01.2019) anhand einer Vorabpauschale besteuert werden. Die Kapitalertragssteuer hinsichtlich dieser Pauschale wird von der depotführenden Stelle direkt an den Fiskus abgeführt. Wirtschaftlich betrachtet ist die Vorabpauschale eine vorweggenommene Besteuerung zukünftiger Wertsteigerungen. Um eine Übersteuerung zu vermeiden, wird die Vorabpauschale beim Verkauf der Fondsanteile auch vom tatsächlichen Veräußerungsgewinn abgezogen. Geregelt wird die Vorabpauschale im §18 des InvStG (2018).

Vorabpauschale und Basisertrag

Um die Vorabpauschale zu bestimmen, ermittelt die Fondsdepotbank zunächst den sogenannten Basisertrag. Dafür muss grundsätzlich der Rücknahmepreis der Fondsanteile zum Beginn des Kalenderjahres herangezogen werden und dieser dann mit einem sog. Basiszins sowie dem Prozentsatz 70% multipliziert. Also:

$$\begin{aligned} \text{Basisertrag} = \\ & \text{Rücknahmepreis der Fondsanteile} \\ & \text{zum 01.01. des jeweiligen Jahres} \\ & * \text{Basiszins} * 0,7 \end{aligned}$$

Der Basiszins ergibt sich aus § 203 Absatz 2 BewG. 2016 lag er Basiszins bei 1,1 Prozent.

Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rück-

nahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt.

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten.

Vorabpauschale bei ausschüttenden Fonds

Wenn ein Fonds eine Ausschüttung durchführt, Anlegern also zu festen Terminen im Jahr auf dem Depotkonto gutschreibt bzw. auszahlt, dienen Basisertrag und Vorabpauschale ebenfalls als Bemessungsgrundlagen. Im Unterschied zu thesaurierenden Fonds sind aber Dividenden vorhanden, die mit einbezogen werden müssen und auf die Vorabpauschale angerechnet werden.

Sollten die Dividenden größer sein als der Basisertrag, werden nur die Dividenden besteuert.

Für Anleger, die einen Fondsanteil erst im Lauf des Jahres kaufen oder regelmäßig im *Sparplan* ansparen, berechnet sich auch die Vorabpauschale anteilig: Für jeden vollen Monat, der dem Kaufdatum des Fondsanteils vorangeht, verringert sich die Pauschale um ein Zwölftel.

Bestandsschutz

Der bisher unbegrenzt geltende Bestandsschutz für Kursgewinne aus vor 2009 gekauften Fondsanteilen wird per 31. Dezember 2017 gekappt. Bis dahin angefallene nicht realisierte Kursgewinne bleiben steuerfrei. Altveräußerungsgewinne aus dem Wertzuwachs ab 2018 werden bei einem späteren Anteilsverkauf besteuert. Ein einmaliger persönlicher Freibetrag in Höhe von EUR 100.000,- pro Person (also 200.000,- für zusammen veranlagte Eheleute/ eingetragene Lebenspartner) wird eingeführt. Der Freibetrag kann im Rahmen der Steueranlagung geltend gemacht werden. Aus steuerlichen Gründen ist demzufolge ein Verkauf von Altanteilen vor dem 31. Dezember 2017 nicht nötig.